#### 2230.1.3-K

# Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2024, Az. I.4-BS1356.7/7/2

(BayMBI. Nr. 359)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen vom 23. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 359), die durch Bekanntmachung vom 4. Juni 2025 (BayMBI. Nr. 263) geändert worden ist

<sup>1</sup>Digitale Bildungsmedien leisten in Ergänzung zu analogen Lehr- und Lernmitteln einen wichtigen Beitrag, um das Lernen in einer Kultur der Digitalität zu gestalten. <sup>2</sup>Derzeit gewinnen in diesem Kontext insbesondere Anwendungen, die auf Technologien der Künstlichen Intelligenz beruhen, im schulischen Bereich zunehmend an Bedeutung.

<sup>3</sup>Um die Beschaffung und den Einsatz digitaler Bildungsmedien zu unterstützen und zu forcieren, gewährt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) den Trägern des Schulaufwands ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen auf der Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

#### 1. Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Neben fundierter digitalisierungsbezogener Lehrkompetenzen und der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Infrastruktur ist die Verfügbarkeit geeigneter digitaler Bildungsmedien unabdingbare Voraussetzung für eine Weiterentwicklung des Fachunterrichts zur Steigerung von Unterrichtsqualität und Lerneffekten. <sup>2</sup>Damit diese Voraussetzung an möglichst vielen Schulen gegeben ist, bedarf es zusätzlicher Anreize für die Schulaufwandsträger, digitale Bildungsmedien zu beschaffen, um sie den öffentlichen Schulen sowie staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern für die Verwendung durch ihre Lehrkräfte zur Unterrichtsgestaltung und/oder den Schülerinnen und Schülern zum Lernen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Durch die Förderung sollen die Beschaffung und der Einsatz digitaler Bildungsmedien (einschließlich KI-Anwendungen) unterstützt und forciert werden.

### 2. Gegenstand der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von Softwarelizenzen inkl. Token-basierter Lizenzen in Pay-per-Use-Lizenzmodellen insbesondere für folgende digitale Bildungsmedien:

- a) speziell für Unterrichtszwecke an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelte Medien und Lernumgebungen, deren Inhalte didaktisiert und altersgerecht aufbereitet wurden (z. B. digitale Lehr- und Lernplattformen, Lern- und Übungsapps, browserbasierte Webanwendungen für den pädagogischen Einsatz im Unterricht, Anwendungen zur Lernbegleitung und Lernstandsanalyse),
- b) digitale Anwendungen, die Lehr-/Lernprozesse unterstützen und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch die Lehrkraft und/oder durch die Schülerinnen und Schüler dienen (z. B. digitale Pinnwände, Anwendungen zur digitalen Heftführung, Large Language Models),
- c) digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung ZLV).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Eine Zulassung der unter Buchst. a) und b) genannten Medien gemäß ZLV ist für die Zuwendung nicht erforderlich.

<sup>3</sup>Nicht als digitale Bildungsmedien gelten Softwarelösungen zur Schulverwaltung, rein administrative Anwendungen insbesondere zur Unterrichtsorganisation und Verwaltung von digitalen Endgeräten, Apps, Nutzerkonten und digitalen Klassenräumen (z. B. Mobile Device Management-Lösungen), Office-Anwendungen, reine Cloudspeicher-Dienste sowie Kommunikationsdienste (Messenger, Chat- und Mail-Programme, Videokonferenzsysteme). <sup>4</sup>Nicht förderfähig sind zudem zusätzliche Kosten für weitere Leistungen (z. B. Anwenderschulung), die zusammen mit dem digitalen Bildungsmedium angeboten werden.

## 3. Auswahl der digitalen Bildungsmedien

Die Auswahl und Beschaffung der digitalen Bildungsmedien gemäß Nr. 2 erfolgt im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinie nach dem Verfahren, das bei der Beschaffung der Iernmittelfreien Lernmittel zum Einsatz kommt (siehe hierzu Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBI. S. 301), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. März 2018 (KWMBI. S. 145) geändert worden ist).

# 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO gilt ab dem Kalenderjahr 2026 der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Antragstellung als bewilligt. <sup>2</sup>Hiervon abweichend wird der vorzeitige Vorhabenbeginn für das Kalenderjahr 2024 ab dem 15. Juli 2024 und für das Kalenderjahr 2025 ab dem 1. November 2024 zugelassen.

<sup>3</sup>Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

<sup>4</sup>Lizenzen nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. c für digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ZLV sind nur förderfähig, sofern die staatlichen Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 BaySchFG für die Beschaffung von (analogen oder digitalen) Schulbüchern bereits gebunden sind. <sup>5</sup>Dies wird vom Schulaufwandsträger durch Erklärung im Antrag bestätigt.

# 6. Art und Umfang der Zuwendung

## 6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## 6.2 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine Zuwendung, deren Höchstbetrag sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers bemisst. <sup>2</sup>Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Schuljahr. <sup>3</sup>Der Höchstbetrag der Zuwendung je Schulaufwandsträger für das jeweilige Kalenderjahr ist unter https://www.km.bayern.de/medienbudget abrufbar. <sup>4</sup>Die Zuwendung ist auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

## 6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Ausgaben zur Beschaffung digitaler Bildungsmedien im Sinne der Nr. 2.

# 6.4 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Mehrfachförderungen sind unzulässig. <sup>2</sup>Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch

genommen werden oder wenn sie bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. <sup>3</sup>Die Refinanzierung des Eigenanteils nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen

## 6.5 **Bewilligungszeitraum**

<sup>1</sup>Der Bewilligungszeitraum reicht vom Zeitpunkt der Bewilligung bzw. des zugelassenen vorzeitigen Vorhabenbeginns bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das sich der Antrag bezieht. <sup>2</sup>Für das Kalenderjahr 2024 gilt abweichend von Satz 1, dass der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres reicht, in dem der Antrag gestellt wurde.

## 6.6 Antragsberechtigung und Antragstellung

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Schulaufwandsträger gemäß Nr. 4.

<sup>2</sup>Anträge sind in elektronischer Form über das vom Landesamt für Schule bereitgestellte Verfahren zu stellen. <sup>3</sup>Für die Antragsstellung ist eine Registrierung des Schulaufwandsträgers bei "Mein Unternehmenskonto" in der Variante "mit Steuernummer" erforderlich.

<sup>4</sup>Je Schulaufwandsträger kann pro Jahr nur ein Antrag für alle Schulen gestellt werden.

# 6.7 Antragsfrist

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr kann bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres in dem Verfahren nach Nr. 6.6 gestellt werden, frühestens jedoch am 1. November des Vorjahres. <sup>3</sup>Für das Kalenderjahr 2024 gilt abweichend von Satz 2, dass der Antrag bis zum 31. Oktober 2025 gestellt werden kann, frühestens jedoch ab Bereitstellung des Verfahrens. <sup>4</sup>Für das Kalenderjahr 2025 gilt abweichend von Satz 2, dass der Antrag frühestens ab Bereitstellung des Verfahrens gestellt werden kann.

#### 6.8 Bewilligungsstelle und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Schule.

#### 6.9 Zweckbindung

Die digitalen Bildungsmedien gemäß Nr. 2 sind für die Lizenzlaufzeit dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

## 6.10 Nachweis der Verwendung

<sup>1</sup>Für den Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Verwendung ist in elektronischer Form über das vom Landesamt für Schule bereitgestellte Verfahren einzureichen. <sup>3</sup>Die Bewilligungsstelle führt in zehn Prozent aller Zuwendungsfälle oder zehn Prozent der Fördersumme eine vertiefte Prüfung durch.

#### 6.11 Auszahlung

<sup>1</sup>Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung durch das Landesamt für Schule auf das Konto des Antragstellers. <sup>2</sup>Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist grundsätzlich zu vermeiden.

#### 6.12 **Nebenbestimmungen**

Je nach Rechtsform der Antragsteller sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K; bei kommunalen Schulträgern) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; bei privaten Schulträgern) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Verwendung durch Verwendungsbestätigung erfolgt (ohne Vorlage von Belegen).

#### 6.13 Datenschutz

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Vollzug dieser Richtlinie sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), einzuhalten. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Sie erfüllt insbesondere die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Gewährleistung der Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO).

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. <sup>2</sup>Nr. 5 Satz 2 sowie Nr. 6.7 Satz 3 und 4 dieser Bekanntmachung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor